



Bad Rappenau

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen in Bad Rappenau-Heinsheim Stellplatz-Satzung Vom 01.10.2019

Gemäß § 74 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Seite 358, berichtigt Seite 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für das gesamte bebaute Gebiet des Ortsteils Heinsheim, soweit es sich um bauplanungsrechtlich überplante Flächen oder im Zusammenhang bebaubaren Flächen (Innenbereich) handelt.

Ausgenommen sind Wohnungen, bei denen es sich um preisgebundenen Wohnraum gem. § 8 Abs. 5 Wohnungsbindungsgesetz handelt.

Abweichende PKW-Stellplatzanforderungen in den Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Anzahl der PKW-Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohneinheiten, (auch Ferienwohnungen, Betriebswohnungen, etc...) wird auf 1,5 PKW-Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Die Erhöhung der PKW-Stellplatzverpflichtung auf 1,5 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit findet nur für Wohneinheiten über 45,00 m² Wohnfläche Anwendung. Für Wohneinheiten bis einschließlich 45,00 m² Wohnfläche ist 1 PKW-Stellplatz pro Wohneinheit nachzuweisen.

Notwendige PKW Stellplätze müssen tatsächlich und rechtlich geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen, sie müssen selbstständig nutzbar sein. Sogenannte „gefangene“ PKW Stellplätze können grundsätzlich nicht die Funktion eines notwendigen Stellplatzes erfüllen.

§ 3

Anzahl der Fahrrad-Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung Fahrräder wird auf 2 Fahrrad-Stellplätze je Wohneinheit festgelegt. Diese Stellplatzverpflichtung auf 2 Fahrrad-Stellplätze pro Wohneinheit findet nur für Wohneinheiten über 45,00 m² Wohnfläche Anwendung. Für Wohneinheiten bis einschließlich 45,00 m² Wohnfläche ist 1 Fahrrad-Stellplatz pro Wohneinheit nachzuweisen.

§ 4
Bestandteile der Satzung

Die Begründung vom 01.10.2019 und der Abgrenzungsplan vom 30.10.2019 sind Bestandteile der Satzung.

§ 5
Sonderregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden. § 56 Landesbauordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung handelt, wer ein Vorhaben i. S. d. § 29 Baugesetzbuch nach Inkrafttreten dieser Satzung umsetzt, ohne die §§ 1,2 und 3 dieser Satzung zu beachten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den _____

Frei
Oberbürgermeister